



TSV Steinen

TSV Steinen
Breitenstrasse 30
CH-6422 Steinen

T 079 790 10 07
edwin.kaelin@bluewin.ch
www.tsv-steinen.ch

TSV STEINEN

Schutzkonzept für den Trainingsbetrieb ab 20. Dezember 2021 (gilt für alle Riegen des TSV Steinen)

Version: 6. Juni 2020 / rev. 19. Oktober 2020 / rev. 16.11.2020 / rev. 5. März2021/ rev. 19. April 2021 /
rev. 3. Juni 2021 / rev. 18. August 2021 / rev. 6. Dezember 2021 / rev. 20. Dezember 2021

Ersteller: Edwin Kälin, Corona Beauftragter TSV Steinen



Neue Rahmenbedingungen

Das vorliegende Konzept basiert auf den neuen Empfehlungen des Bundesrates vom 17. Dezember 2021 und den Rahmenvorgaben für Schutzkonzepte im Sport von BASPO/Swiss Olympic/Kanton/Bezirk/Gemeinde. Es zeigt auf, wie im Rahmen der geltenden, übergeordneten Schutzmassnahmen ein Training im TSV Steinen stattfinden kann. Ziel ist es, den Trainingsbetrieb unter der Einhaltung der aktuellen gesetzlichen Bestimmungen sicherzustellen.

Training und Turnen im Freien

Für Personen, die sportliche oder kulturelle Aktivitäten ausüben, gibt es in Aussenbereichen nach wie vor keine Einschränkungen.

Training und Turnen in Innenräumen

Grundsatz:

In allen Innenräumen gilt für alle LeiterInnen sowie SportlerInnen ab 12 Jahren eine **Maskenpflicht** sowie ab 16 Jahren eine **Zertifikatspflicht** (2G-Regel; geimpfte und genesene Personen). Für die Prüfung der Zertifikats-Gültigkeit ist der oder die Leitende der sportlichen Aktivität verantwortlich.

Während Sportausübung (ab 16 Jahren):

- **2G:** Es gilt eine **Maskenpflicht**. Bei gemischten Gruppen (einzelne Personen mit 2G, andere mit 2G-plus) müssen alle eine Maske tragen.
- **2G+:** Es besteht während der eigentlichen Sportausübung **keine Maskenpflicht**, falls **alle** anwesenden TurnerInnen 2G+ (letzten 4 Monaten Geimpfte/Genesene oder Geimpfte/Genesene mit negativem Test) vorweisen können.

Während Sportausübung (unter 16 Jahren):

Es besteht während der eigentlichen Sportausübung **keine Maskenpflicht** – also die Zeit, in der aktiv Sport getrieben wird. Dies gilt auch dann, wenn mit über 16-Jährigen trainiert wird.

Spielbetrieb Volleyball

Siehe Schutzkonzept «Trainings- und Spielbetrieb Volleyball» bzw. Vorgaben von «Swiss Volley».

Folgende fünf Grundsätze müssen im Trainingsbetrieb zwingend eingehalten werden:

1. Nur symptomfrei ins Training

Turnerinnen und Turner, sowie Leiterinnen und Leiter mit Krankheitssymptomen, dürfen nicht am Training teilnehmen. Sie bleiben zu Hause, respektive begeben sich in Isolation. Sie rufen ihren Hausarzt an und befolgen dessen Anweisungen.

Nur Personen, mit denen die erkrankte Person in engem Kontakt stand, müssen in angeordnete Quarantäne. Falls Sie in Quarantäne müssen, wird sich die zuständige kantonale Behörde bei Ihnen melden und Sie zum weiteren Vorgehen informieren. Enger Kontakt heisst, dass Sie sich in der Nähe (Distanz von weniger als 1,5 Metern) einer infizierten Person während mehr als 15 Minuten ohne Schutz (Hygienemaske oder physische Barriere wie Plexiglasscheibe) aufgehalten haben.

2. Abstand halten / Maskenpflicht

2.1 Allgemeines

Bereits beim Eintritt und während des gesamten Aufenthalts des Innenraums der Sportanlage müssen **alle Personen (ab 12 Jahren) eine Hygienemaske tragen**. Beim Eintreten in die Sportanlage, Foyer, in der Garderobe, bei Besprechungen, nach dem Training, bei der Rückreise – in all diesen und ähnlichen Situationen sind 1.50 Meter Abstand einzuhalten und es gilt **Maskenpflicht für alle Personen (ab 12 Jahren)**. **Während Sportausübung gilt unter bestimmten Voraussetzungen keine Maskenpflicht (vgl. oben)**. Auf das traditionelle Shakehands und Abklatschen ist zu verzichten. Als enger Kontakt gilt dabei die längerdauernde (>15 Minuten) oder wiederholte Unterschreitung einer Distanz von 1.50 Metern ohne Schutzmassnahmen.



2.2 Garderoben nur wenn unbedingt nötig benutzen

Wir legen Euch nahe, dass ihr die Garderoben möglichst nicht benutzt und bereits umgezogen ins Training erscheint. Wir bitten die Leiter/innen ihre Riege entsprechend zu informieren und sensibilisieren.

2.3 Bitte zu Hause duschen. Wir legen Euch nahe, zu Hause zu duschen. Wir bitten die Leiter/innen ihre Riege entsprechend zu informieren und sensibilisieren.

3. Gründlich Hände waschen

Händewaschen spielt eine entscheidende Rolle bei der Hygiene. Wer seine Hände vor und nach dem Training gründlich mit Seife wäscht, schützt sich und sein Umfeld.

4. Präsenzlisten führen

Enge Kontakte zwischen Personen müssen auf Aufforderung der Gesundheitsbehörde während 14 Tagen ausgewiesen werden können. Um das Contact Tracing zu vereinfachen, führt der Verein für sämtliche Trainingseinheiten Präsenzlisten. Die Person, die das Training leitet, ist verantwortlich für die Vollständigkeit und die Korrektheit der Liste und dass diese dem/der Corona-Beauftragten in vereinbarter Form zur Verfügung steht (vgl. Punkt 5). In welcher Form die Liste geführt wird (doodle, App, Excel, usw.) ist dem Verein freigestellt.

5. Bestimmung Corona-Beauftragte/r des Vereins

Jede Organisation, welche die Wiederaufnahme des Trainingsbetriebs plant, muss eine/n Corona-Beauftragte/n bestimmen. Diese Person ist dafür verantwortlich, dass die geltenden Bestimmungen eingehalten werden. Bei unserem Verein ist dies Edwin Kälin. Bei Fragen darf man sich gerne direkt an ihn wenden (Tel. 079 790 10 07 oder edwin.kaelin@bluewin.ch).

6. Besondere Bestimmungen

Es ist das beiliegende Schutzkonzept der Gemeinde Steinen vom 6. Juni 2020 zu beachten. In der Volleyballriege ist zusätzlich das Schutzkonzept «Trainings- und Spielbetrieb Volleyball» zu beachten.

Steinen, 6.6.2020/rev. 19.10. 2020/rev.16.11.2020/rev.5.3.2021/rev. 3.6.2021/rev. 18.8.2021/rev. 6.12.2021/rev. 20.12.2021

Vorstand TSV STEINEN